

Art. 107 Verteilung nach Ermessen

- 1 Das Gericht kann von den Verteilungsgrundsätzen abweichen und die Prozesskosten nach Ermessen verteilen:
 - a. wenn die Klage zwar grundsätzlich, aber nicht in der Höhe der Forderung gutgeheissen wurde und diese Höhe vom gerichtlichen Ermessen abhängig oder die Bezifferung des Anspruchs schwierig war;
 - b. wenn eine Partei in guten Treuen zur Prozessführung veranlasst war;
 - c. in familienrechtlichen Verfahren;
 - d. in Verfahren bei eingetragener Partnerschaft;
 - e. wenn das Verfahren als gegenstandslos abgeschrieben wird und das Gesetz nichts anderes vorsieht;
 - f. wenn andere besondere Umstände vorliegen, die eine Verteilung nach dem Ausgang des Verfahrens als unbillig erscheinen lassen.
- 2 Das Gericht kann Gerichtskosten, die weder eine Partei noch Dritte veranlasst haben, aus Billigkeitsgründen dem Kanton auferlegen.

Befreiung von der Pflicht Parteientschädigung zu bezahlen - Koordination der haftpflichtrechtlichen Regeln mit den zivilprozessualen Bestimmungen

Une action en dommages-intérêts séparée ou ultérieure est exclue pour tous les frais qui s'incorporent aux dépens d'un procès selon l'art. 95 al. 3 CPC. Cela concerne aussi les procédures et les domaines juridiques pour lesquels une règle spécifique fédérale ou cantonale (art. 116 al. 1 CPC) exclut que ces dépens soient taxés et répartis conformément aux art. 105 al. 2 et 106 CPC. En effet, les actions en dommages-intérêts accordées par le droit de la responsabilité civile, notamment par les art. 41 ou 97 CO, ne sont pas disponibles pour éluder les règles spécifiques du droit de procédure civile et procurer au plaideur victorieux, en dépit de ces règles, une réparation que le législateur compétent tient pour inappropriée ou contraire à des intérêts supérieurs. Dans le même sens, un plaideur ne saurait obtenir par une action en dommages-intérêts, non plus, les dépens que le juge du procès s'est abstenu d'allouer en application de l'art. 107 CPC (c. 4.4). Tribunale federale 4A_646/2011 del 26.2.2013 in DTF 139 III 190

Ermessensentscheide - Prozesskostenverteilung nach Ermessen - Kognition der Beschwerdeinstanz ?

Im Zusammenhang mit der Überprüfung der Angemessenheit der Verteilung der Prozesskosten auferlegt sich das Kantonsgericht Basel-Landschaft regelmässig einer gewissen Zurückhaltung. Das Kantonsgericht darf sein Ermessen gegebenenfalls zwar an die Stelle desjenigen der Vorinstanz setzen, die freie Überprüfungsbefugnis hindert es aber nicht daran, in Ermessensfragen einen Entscheidungsspielraum der Vorinstanz zu respektieren. Der Vorinstanz kann somit die Wahl unter mehreren angemessenen Lösungen überlassen werden. Einzugreifen ist erst bei einer unangemessenen Entscheidung. Dabei ist Unangemessenheit dann gegeben, wenn ein gerichtlicher Entscheid - welcher innerhalb des gerichtlichen Ermessensspielraums liegt und zudem in Ausübung des dem Gericht zukommenden Ermessensspielraums getroffen wurde - auf sachlichen Kriterien beruht, unter Berücksichtigung der Gegebenheiten des konkreten Falles aber dennoch als unzweckmässig erscheint. Die erwähnte Zurückhaltung bei der Überprüfung der Angemessenheit darf jedenfalls nicht so weit gehen, dass erst bei Ermessenüberschreitungen eingegriffen würde, also dann, wenn die Bandbreite zulässiger Ermessensentscheide nach oben oder nach unten verlassen wird (E. 3.3). Kantonsgericht (BL) 410 12 358 del 12.2.2013

Kostenverteilung bei vorsorglicher Beweisführung

Kostenverteilung bei einer vorsorglichen Beweisführung in einem eigenständigen Verfahren, wenn die Gesuchsgegnerin Ergänzungsfragen stellt. Selbst wenn diese Fragen einen Mehraufwand des Gutachters zur Folge gehabt haben sollten, würde dies indessen für sich genommen nicht rechtfertigen, die Partei, die diese Fragen eingereicht hat, mit den für deren Beantwortung anfallenden Kosten zu belasten. Die Ergänzungsfragen stellende Partei darf, auch wenn sie mit der Anordnung der vorsorglichen Beweisabnahmen einverstanden war, nicht so behandelt werden, wie wenn sie selbst ein Gesuch um vorsorgliche Beweisführung gestellt hätte (E. 4). Tribunale federale 4D_66/2012 del 3.12.2012 in DTF 139 III 33

Kostenverteilung bei der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Bei den Verteilungsgrundsätzen der Zivilprozessordnung (Art. 106 f. ZPO) wird die freiwillige Gerichtsbarkeit nicht ausdrücklich erwähnt. Eine Kostenverteilung nach dem Ausgang des Verfahrens erscheint hier nicht angebracht; in ständiger Praxis werden die Kosten in solchen Fällen nicht nach dem Prinzip des Obsiegens/Unterliegens, sondern nach dem Verursachungs- Prinzip auferlegt (vgl. Art. 107 Abs. 1 lit. f ZPO) (E. 4). Obergericht II. Zivilkammer (ZH) NQ120017 del 21.8.2012

Kostenverteilung im Scheidungsverfahren - Rückzug der Scheidungsklage

Bei Rückzug der Scheidungsklage sind die Prozesskosten grundsätzlich der klagenden Partei aufzuerlegen (E. 3). Tribunale federale 5A_352/2013 del 22.8.2013 in DTF 139 III 358

Kostenverteilung in familienrechtlichen Verfahren

Grundsätzlich werden die Kosten des Verfahrens unabhängig von dessen Ausgang hälftig auf die Parteien aufgeteilt bzw. die Parteientschädigungen wettgeschlagen, wenn Kinderbelange (ausgenommen Kinderunterhaltsbeiträge) in Frage stehen, sofern die antragstellende Partei im Interesse des Kindes gehandelt hat. Obergericht, I. Zivilkammer (ZH) LE110049 del 25.1.2012 in ZR 2012 p. 279

Obsiegen im Grundsatz

Die geltend gemachten Schwierigkeiten der Bezifferung der Begehren sind gemäss Art. 107 Abs. 1 lit. a ZPO zu berücksichtigen, wenn die Klage zwar grundsätzlich, aber nicht in der Höhe der Forderung gutgeheissen wurde und diese Höhe vom gerichtlichen Ermessen abhängig oder die Bezifferung des Anspruchs schwierig war. Tatbestand in casu nicht erfüllt, als die Berufung nicht grundsätzlich, sondern nur in Nebenpunkten gutgeheissen wurde (E. 4.4.1). Tribunale federale 5A_104/2012 del 11.5.2012 in SZPP 2012 p. 404

Provisorische Eintragung des Bauhandwerkerpfandrechts - Prozesskosten - Beschwerde

Per l'art. 110 CPC, laddove il dispositivo sulle spese è impugnato in modo indipendente, è dato unicamente il rimedio del reclamo, ciò a prescindere se la controversia in sé è soggetta ad appello oppure a reclamo, e ciò nel medesimo termine per l'impugnazione del merito, trattandosi comunque di una decisione finale. Il proprietario che contesta il credito fatto valere dall'artigiano, ma che ammette il diritto di quest'ultimo a una garanzia provvisoria, non può essere ritenuto soccombente; in tal caso si giustifica di mettere a carico dell'artigiano le spese processuali relative alla procedura d'iscrizione provvisoria, riservata una diversa ripartizione nel successivo giudizio di merito. Per contro, nel caso in cui il proprietario ammette il credito di controparte nella procedura di iscrizione provvisoria, egli fa atto di acquiescenza ai sensi dell'art. 106 CPC e lo si può allora ritenere soccombente ai fini del giudizio su spese e ripetibili, come quando il proprietario si oppone sia al credito sia all'iscrizione dell'ipoteca provvisoria e l'iscrizione viene confermata. III Camera civile del Tribunale d'appello (TI) 13.2011.37 del 28.7.2011